

## Kreisgeschäftsordnung

Der Freien Demokraten (FDP)

Kreisverband Nordsachsen

Fassung vom: 10. November 2012

## **§1 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz (1) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.  
Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§2 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Kreissatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

## **§3 Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

## **§4 Wahlen**

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes und seinen Untergliederungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Kreissatzung und in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidatengewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

## §5

### Vorstandswahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Kreisvorstand und den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen ( leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel ) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „nein“ gestimmt werden.
- (2) Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten ist wie folgt zu verfahren:
  - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
  - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
  - c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl.
- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmzahl, zu der Stichwahl zugelassen. Bleibt für die Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreisschatzmeister werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemäß § 5 Abs.3 und 4.
- (6) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmenabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach §5 Abs.2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

## §6

### Delegiertenwahlen

- (1) Durch die Satzung oder durch Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (2) Innerhalb eines jeden Wahlganges gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
- (3) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

## **§7**

### **Vorschläge, Personalbefragung**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.
- (2) Vor Eintritt in die Abstimmung muss auf Antrag eine Personalbefragung und/ oder eine Personaldebatte durch geführt werden. Mit Mehrheit der vertretenen Stimmen kann die Personalbefragung oder –debatte beendet werden.

## **§8**

### **Anträge**

- (1) Anträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können vom Vorstand jedes Ortsverbandes und von fünf stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam gestellt werden.
- (2) Diese Anträge sind auf den jeweiligen Organtagungen in der Programmgestaltung vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Behandlung soll nach Möglichkeit stets der Aussprache über das 1. Hauptreferat unmittelbar folgen.
- (3) Anträge zum Kreisparteitag sind spätestens drei Wochen vor Beginn des Parteitags schriftlich bei dem geschäftsführenden Kreisvorstand einzureichen, die sie den Ortsverbänden spätestens zehn Tage vor Parteitagsbeginn zuleiten.
- (4) Der Kreisvorstand hat das Recht, Anträge ohne Fristen des Abs. 3 schriftlich einzureichen.
- (5) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 3 zum Kreisparteitag von 10 stimmberechtigten Mitgliedern oder dem Kreisvorstand eingebracht werden. In diesem Fall beschließt der Kreisparteitag nach der Beratung der fristgerecht eingebrachten Anträge und der dazu gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragssteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Eine andere Reihenfolge der Behandlung von Anträgen erfordert eine 2/3 Mehrheit des Parteitags.
- (6) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

## **§9**

### **Verweisung**

Der Kreisparteitag kann jeden Antrag durch Beschluss an den Kreisvorstand oder die Kreistagsfraktion überweisen. Diese Überweisung kann auch ohne Aussprache erfolgen. Eine Aussprache hat stattzufinden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs verlangt.

## **§10**

### **Verhandlungsführung**

- (1) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (2) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten zu begrenzt.

## **§11**

### **Wortmeldungen**

- (1) Die Wortmeldung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann beschlossen werden.
- (2) Wortmeldungen von Gästen die nicht Mitglieder der Partei oder nicht stimmberechtigt sind, sind durch ein Mitglied der Organs dem Versammlungsleiter vorzubringen und bedürfen der Zustimmung des Organs.
- (3) Der Versammlungsleiter darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.
  
- (4) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (5) Auf Antrag jedes Mitglieds eines Organs kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 12**

### **Protokoll**

Von den Verhandlungen des Kreisparteitags ist, gemäß § 13 Abs. (6) der Kreissatzung, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Kreisvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahl ist den Vorständen der Ortsverbände und der Geschäftsführung des Landesverbandes auszureichen.

Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsführung des Kreisverbands jederzeit nachweisbar zu archivieren.

## **§13**

### **Mitgliederwesen**

- (1) Der Kreisverband führt beim Kreisschatzmeister eine zentrale Mitgliederdatei
- (2) Eine Kopie des Aufnahmeantrages neuer Mitglieder gemäß § 4 Abs.(1) der Kreissatzung übersendet der Kreisvorstand, der über den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden hat, mit dem Vermerk des Aufnahmedatums an die Landesgeschäftsstelle. Das Original verbleibt beim Kreisverband
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet alle Änderungen im Mitgliederbestand unverzüglich nach dem von der Landesgeschäftsstelle festgelegten Verfahren mitzuteilen.

## **§14**

### **Schlussbestimmungen**

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Kreissatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gelten die Landessatzung und die Bundessatzung entsprechend.

Die Kreisgeschäftsordnung ist Bestandteil der Kreissatzung.